Der Deutsche Tabakarbeiterverband im Jahre 1904.

Berbandseinrichtungen.

Einen guten Maßstab für eine Vereinigung bildet vor allem die Beitragsleiftung, das Fundament des Organi-jationsgebäudes. Ist die Leistung eine gute zu nennen, so zeugt dies stets, daß die Witglieder des Verkendes auch ein hohes Interesse an seinem Bestehen haben. Die Beitragsleistung, oder sagen wir, die Opferwilligkeit im Verbande ist bei uns ziemlich gut zu nennen. So leistete jedes durch-schnittliche Mitglied im Berichtsjahre rund 48 Beiträge. Es leisteten nämlich die Mitglieder, klassenweis geordnet, an Beiträgen:

In Masse	Durch= fchnittliche Mit= glieberzahl	Zahl ber Beiträge	Gefamt: leiftung in Mark	Durchschnittlich geleistee Beiträge pro Witglied	
I	3 657	169 009	42 252,25	46.22	
Ia	4 397	191 179	66 912.65	43.48	
II	3 595	176 988	61 945.80	49.23	
IIa	4 132	205 694	92 562.30	49.78	
Пb	2 612	134 739	74 106.45	51.58	
IIc	1 063	56 591	42 443.25	53,24	
Insgesamt:	19 456	934 200	380 222,70	48.02	

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß die weiblichen Mitglieder in der Beitragsleiftung der männlichen Mitalieder gegenitber, hintenanstehen, anderseits in den Rlassen mit höheren Beiträgen die Beitragsleistung am besten ift. Dies Berhältnis wird darauf zurückzuführen sein, daß die Mitglieder in den Klassen mit höheren Beiträgen sich mehr befleißigen, ihre Beiträge pünktlicher zu zahlen, um nicht in "Rest" zu geraten und Gefahr zu laufen, gestrichen zu werden, während die Mitglieder in den Klassen mit den niedrigeren Beiträgen jedenfalls unpünktlicher zahlen. So sehr nun auch die Berechtigung vorliegt, von einer ziemlich guten Beitragsleistung zu sprechen, so sehr ist es aber auch angebracht, darauf hinzuweisen, das letztere Witglieder dringlicher angewiesen werden seitens der Bevollmächtigten, ihre Pflichten besser zu erfüllen. Um so notwendiger halten wir diese dringende Anweisung, als feststeht, daß gerade die Mitglieder der Klassen mit niedrigeren Beiträgen recht erheblich an den Unterstützungseinrichtungen partizipieren. Ganz besonders bezieht sich dies auf die Leistung des Krankenzuschusses.

Das abgelaufene Berichtsjahr hat jerner auch ergeben daß eine Behobelung der inneren Verbandseinrichtungen dringend geboten erscheint. Es bezieht sich dieses ebenso auf die Beitragsleistung, wie auf die Ausgaben für Unterstützungszweite. In der Frage der Beitragsleistung muß eine Aenderung herbeigeführt werden, um eine sich fühlbar gemachte Ungerechtigkeit auszumerzen, die darin besteht, daß der Verband von den männlichen Witgliedern, obwohl fie in vielen Fällen keinen höheren Berdienft haben wie die Kolleginnen, verlangt, daß fie mindestens einen Beitrag von 35 Pfg. zahlen, während er von den weiblichen Mitgliedern nur! einen Beitrag von 25 Pfg. beansprucht. Es wäre wohl richtiger und gerechter gehandelt, wenn der Berband angesichts der Wochenverdienste der männlichen und weiblichen Mitglieder, die, das betonen wir noch einmal, sehr häufig gleich stehen, die Beitragsleistung so regelte, daß es auch männlichen Mitgliedern gestattet wäre, den Beitragsleistung noch eine weitere Nenderung ersabren. Unpassend an die Verschiedenheit der Verdienste und des Arteilschaften und des Arteilschaftschaften und des Arteilschafts Krankenversicherungsverhältnisse einer Anzahl Witglieder müßte nämlich eine neue Beitragsklasse zu 65 Kfg. Beitrag geschaffen werden. Dieses Anpassen an die Berhältnisse und die Beseitigung des erwähnten Unrechts in der Beitragsleistung würde für die Fortentwicklung des Verbandes immerhin von Vorteil sein. Man könnte ja die Beitragsleiftung so regeln, daß bei jedem Mitgliede die Verpflichtung nur obwaltet, einen Beitrag von 25 Pfg. zu leisten und es allen Mitgliedern, mit Ausnahme der weiblichen Mitglieder, überläßt, wie das ja auch heute schon in ähnlicher Weise geschieht, sich einer Klasse mit höheren Beiträgen anchließen zu können; den weiblichen Wätgliedern konnte freigestellt werden, den Beitrag einer der ersten drei Klaffen zu leisten. Der § 3 Abs. 3, 4, 5 des jetzigen Statuts müßte deshalb geändert werden und lauten:

"Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig

und beträgt pro Woche:

Klasse I 25 Pfg., Klasse II 35 Pfg., Klasse III 45 Pfg., Klaffe IV 55 Kfg., Klaffe V 65 Kfg., Klaffe VI 75 Kfg. Allen weiblichen Mitgliedern und Lehrlingen ist nur ge-

stattet, die Mitgliedschaft für eine der ersten drei Klassen

zu erwirken."

Weiter wäre es angebracht, um den Bezug des Krankenzuschusses so zu gestalten, daß er kein Aergernis unter den Mitgliedern erregt, im § 3 des Statuts einen Absah zu schaffen, der bestimmt, daß die Mitglieder des Verbandes, welche seitens der Alters- und Invalidenversicherungsbehörden für invalid erklärt sind, nur der Klasse I angehören resp. nur den Beitrag der Alasse I entrichten dürfen. Ebenso wäre es auch aus demselben Grunde angebracht. im § 3 des Statuts zu sagen, daß diejenigen Mitglieder, welche neben der Ortskrankenkasse noch einer andern Krankenkasse oder einer Krankenzuschußkasse angehören, nur einer der ersten drei Klassen des Verbandes sich anschließen können. Solche Bestimmungen sind notwendig geworden durch das Gebaren einer Anzahl Mitglieder. Es sind Fälle zu konstatieren gewesen, wo Mitglieder, die allerdings an und für sich nicht als die gesündesten angesehen werden können, sid) frank meldeten, weil sie im Moment bei der innehabenden Arbeit nicht die Wocheneinnahmen erschwingen konnten, wie sie sie erhalten durch den Bezug von Unterstützung aus den verschiedensten Krankenkossen resp. Krankenzuschuß-

kassen und aus der Verbandskasse. Die angeregte Bestim-skanntlich für unsere Industrie schlechtere Wirtschaftsverhält mung für die Invaliden=Rentner ist ebenfalls erforderlich. Hart mag sie erscheinen, aber angesichts des überhand-nehmenden Borgehens der Rentner und Rentnerinnen im Verbande kann nicht anders gehandelt werden. Um sicher für invalide erklärt zu werden, meldet man sich krank und bleibt auch volle 26 Wochen krank, und ist man für invalide erklärt, so weiß man es einzurichten, daß man auch jedes Jahr ein volles halbes Jahr oder doch beinahe ein volles halbes Jahr arbeitsunfähig frank ist und die Unterstützung dafür erhält. Diesbezügliche Erfahrungen sind an recht vielen Orten gemacht und fordern mit Naturnotwendigkeit Vorbeugungs- und Sicherheitsmaßregeln. Allzusehr können sich die Rentner aber auch nicht beklagen, da sie bis zu der Invaliditätserklärung schon recht erheblich an der Leiftung des Krankenzuschuffes partizipiert haben.

Die Mehrheit des Borftandes steht ferner auf dem Standpunkt, daß der Abs. 8 in § 3 des Statuts, welcher von dem freiwilligen Ruhen der Beitragspflicht handelt, beseitigt und dafür gesagt werden soll, daß jedes Mitglied allwöchentlich überhaupt seinen Beitrag zu leisten hat. Man will mit einer solchen Bestimmung erreichen, daß die Mitglieder, die nur alljährlich wiederkehrend, die ihnen zustehenden Unterstützungen voll beziehen, auch dem Verbande

gegenüber ihre Schuldigkeit tun müffen.

Wie schon hervorgehoben, erfordern die reinen Unterstützungseinrichtungen im ganzen genommen im Verhältnis zu den Ausgaben für den eigentlichen Kampf eine enorme Ausgabe. Es liegt dies an der Ausgabe für den Krankenzuschuß. Die anderen Unterstützungseinrichtungen erfors dern geringsiigigere Summen. Den Einnahmen aus Eintrittsgeldern (1588 Wark) und Verbandsbeiträgen (380 222.70 Wk.) stehen Ausgaben (siehe Jahresabrech-nung) gegenüber für: Berbandsbeiträgen

Rechtsichutunterftütung	234.07	Mf.
Bemagregeltenunterftügung	 4 886.98	**
Reiseunterftügung*	7 537,36	**
Arbeitelofenunterftügung	 12 108.40	"
Umzugsunterftügung**	5 278.15	"
Krantenunterstützung	188 956.67	"
Böchnerinnenunterftütung	5 999.93	"
Sterbeunterftügung	$6\ 355$,,
0	 281 856 56	

Sehen wir von der Ausgabe an Rechtsschutzuchende und Gemaßregelte ab, so haben wir im Verhältnis zu den Einnahmen eine Ausgabe für Unterstützungseinrichtungen in Höhe von 226 235.51 = $59\frac{1}{2}$ Prozent. Diese Ausgabe ift zu hoch und bedarf einer Reduzierung, soll der Kampf nicht darunter leiden. Besonders ist es die Krankenunterstitigung, die reduziert werden muß. Die Ausgabe für diesen Unterstützungszweig hat die Einnahme dafür überschritten und zwar um 6265.17 WK. Die 934 200 Beiträge, die geleiftet find, ergaben nämlich eine Einnahme von 380 222.70 Mt., wobon nach der Berechnung, wie sie in der letzen Generalversammlung angestellt ist, 182 691.50 Mt. für Krankenunterstützung geleistet worden ist. Sie verteilen

Rlasse	Durch= fchnittliche Mit= glieberzahl	Beitrags= leiftung Bfg.	Davon für Kranken= unter= ftühung Pfg.	Geleiftete Beiträg e	Einnahme für Kranfen= unterftühung
I	3657	25	10	169 009	16 900.90
Ia	4397	35	20	191 179	38 235.80
II	3595	35	10	176 988	17 698.80
Πa	4132	45	20	205 694	41 138.80
IIb	2612	55	30	134 739	40 421.70
II c	1063	75	50	56 591	28 295.50
					182 691,50

Der Einnahme von 182 691.50 Mf. stehen 188 956.67 Mark Ausgaben für Krankenunterstützung gegenüber. Dieser Zustand ist unhaltbar, er darf auf die Dauer nicht bestehen Demgegenüber erforderte die Arbeitslosenunterftützung eine nur geringfügige Ausgabe. Lettere Unter-ftützungsart ist von höherer Bedeutung für eine gewerk-schaftliche Organisation, weil sie bis zu einem gewissen Grade als Unterstützung zu betrachten ist, die den Kampf zur Eroberung beiserer Zustände ebenso unterstützt, wie die Gemaßregelten= und Streikunterstützung. Auf die Arbeits= losenunterstützung muß deshalb nun ein Hauptaugenmerk gerichtet werden. Zugunsten der Streik-, Gemaßregeltenund Arbeitslosenunterstützung muß die Krankenunterstützung revidiert resp. erniedrigt werden. Es wird sich empfehlen, die Arbeitslosenunterstützungssätze den Beitragsleistungen der Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Unterstützungsfätze nur nach der Beitragsleiftung normiert werden dürfen, wird cs sich weiter empsehlen, auch die Wöchnerinnen- und Sterbeunterstützung anders zu gestalten.

Die Gemagregeltenunterstützung müßte vorausgesest, daß die Krankenunterstützung entsprechend re-vidiert wird — unserm Vorschlage gemäß in bezug auf

die Streikunterstützung ebenfalls geändert werden. Die Arbeitslosenunterstützung hat im Berhältnis zum Voranschlag in der Generalbersammlung zu Dresden geringere Summen gekostet. Wan stellte eine Ausgabe von 64 000 MK. in Aussicht. Die Praxis hat hier ergeben, daß fie nur 12 108.40 Mt. erfordert hat. Zu beachten ist aller= dings hierbei, daß diese Ausgabe sich nur auf ein halbes Jahr bezieht (1. Juli bis 31. Dez. 04.), also in eine Zeit günstiger Wirtschaftsverhältnisse fällt und dazu in den ersten Monaten des Bestehens dieser Einrichtung nur an aus der Arbeit entlassene Mitglieder Unterstützung gezahlt wurde. An der niedrigen Unterstützungssumme trägt im ferneren die Bestimmung noch schuld. wonach die Unterstützung erst vom 4. Tage an gezahlt wird. Die auszuzahlende Summe im ersten Halbjahre, wo be-

* Die Reiseunterstützung ist im ersten Halbjahr bezahlt. An ihre Stelle ist vom 1. Juli 1904 die Arbeitslosenunterstützung getreten.

** Darunter 263.06 Mt. Fahrgelb jür ledige Arbeitslose.

nisse existieren und ohne die Existenz der dreitägigen Wartezeit, würde gewiß eine größere sein und sich entsprechend steigern, wenn ein ganzes Kalenderjahr hindurch — bei Einhaltung des Bezugsrechts von 40 Tagen — gezahlt worden wäre, wie es von diesem Jahre an geschieht. Immerhin, die in Boranschlag gebrachte Summe würde bei den geltenden Unterstützungssätzen und der Witgliederzahl im Jahre 1904 nicht ausgegeben worden sein. Ob bei einer wirtschaftlichen Krise die in Voranschlag gebrachte Summe gebraucht worden wäre, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß die viel gehegten Befürchtungen über die materielle Möglichkeit der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung Deutschen Tabakarbeiterverbande ad absurdum geführt worden sind. Das einzige, was dieser Befürchtung noch Nahrung verleiht, wäre eine steuerpolitische Wahnahme in betreff des Tabaks, die zugunsten des Keichssäckels durchgeführt würde. Gegen eine solche Wasnahme hätten wir uns einmal ganz energisch zu wehren und andernteils das durch zu schützen, daß wir beizeiten und allmählich an die Ansammlung eines Fonds denken. Letteres ift sowieso um so notwendiger, als dieser durch sein Bestehen den Berband innerlich festigt und ihn zu einem machtgebietenden Faktor

ini Wirtschaftsleben überhaupt macht. Die Auslegung der statutarischen Arbeitslosenunterstiitungsbestimmungen, wonach nur dasjenige vollberechtigte Mitglied Arbeitslosenunterstützung erhalten sollte, welches aus der Arbeit entlassen worden sei, hatte ja bei dem bekannten Eiser der Kollegenschaft, reisende Kollegen zu unterstützen, eine große Aufregung hervorgerufen. So richtig die Auslegung und um so notwendiger die Bestimmung war, um Schut zu haben gegen etwaige Neberraschungen auf diesem Gebiete, saben sich die Verbandsinstanzen doch veranlaßt, im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung des Verbands zu proklamieren, daß auch an diejenigen voll-berechtigten Mitglieder, welche die Arbeitsstelle freiwillig verlassen, Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden folle, wenn sie innerhalb dreier Tage den Ort verließen. Nach Proklamierung dieses Beschlusses setzen dann einige andre Zahlstellen ein und verlangten die Zurücknahme diejes Beschlusses. Diesem Berlangen ist nicht entsprochen worden. Seute, nachdem die Praxis darüber entschieden hat, daß trot der Ausführung dieses Beschlusses die Arbeits-losenunterstützung sich bewährt hat, empsehlen wir der Generalversammlung, diesen Beschluß zu sanktionieren. Wahrscheinlich wird er die Zustimmung aller Delegierten finden.

Die Generalversammlung zu Dresden lehnte es aus finanziellen Gründen ab, im § 9 des Statuts einen Absat aufzunehmen, der besagte, daß den aus der Arbeit ent-Lassen nen Mitgliedern, soweit sie dem Verbande mindestens ein Jahr ununterbrochen angehören und Arbeit nachgewiesen erhalten, Fahrgeld zweiter resp. dritter Klasse bis zum neuen Arbeitsorte bei einer Entsernung von mindestens 25 Kilometern gezahlt werden sollte.

Die Praxis, die beste Lehrmeisterin, hat auch hier die Berbandsleitung gezwungen, auf dem Berwaltungswege die in der Generalversammlung beantragte, aber abgelehnte Bestimmung einzuführen. Wir ersuchen dieser-halb um Indemnität und wünschen nichts sehnlicher, im Interesse des Verbandes, als die Schaffung eines Absahes im § 9, der ungefähr folgendermaßen lauten müßte:

Arbeitslos gewordenen Mitgliedern, denen in einem anderen Orte Arbeit nachgewiesen wird oder solche durch eigene Bemühungen erhalten, ift, wenn die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte nicht unter 25 Kilometer beträgt, Fahrgeld vierter resp. dritter Klasse zu gewähren, sofern sie dem Verbande mindestens sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen angehören und 26 Beiträge geleistet haben.

Der Notwendigkeit gehorchend, wird auch dieser Borschlag zum Beschluß erhoben werden müssen. Die in diesem Vorschlage enthaltene Verkürzung der Karenzzeit von einem Jahre auf 26 Wochen hinab wird ebenfalls gutgeheißen werden müssen. Man wird mit der so vertürzten Karenzzeit zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung die Agitation für den Berband, bei welcher die Propagierung des Kampscharakters — das muß immer wieder hervorgehoben werden — im Vordergrunde zu stehen hat, weit erfolgreicher wirken können, als mit der bestehenden langen Karenzzeit.

Von Wert ist nun, zu erfahren, mit welchem Prozentsate arbeitsloser Mitglieder und Arbeitslosenfälle der Berband im letzen Halbjahr 1904 zu rechnen hatte und für wie viele Tage Unterstützung gezahlt werden mußte. Es waren im Verhältnis zur Mitgliederzahl arbeitslos im zweiten Halbjahr 1904 mit insgesamt Arbeitslosentagen:

	Durchschnitte Liche Mite gliederzahl	Arbeitstos gewordene Mitglieder	Arbeitslofe Tage insgefamt	Arbeitslofe Mitglieber in Prozenten	Arbeitslofe Tage pro arbeitslofes Mitglieb	Arbeitstofe Tage pro Mitglied	erhieli	den tslofen t. volle Eage auf Reife
RI. I " Ia " II " IIa " II b " II c	3 657 4 397 3 595 4 132 2 612 1 063	53 57 315 280 155 33	1 068,50 1 019,00 4 315,50 3 985,00 2 278,00 582,00	1,45 1,30 8,76 6,78 5,93 3,10	20,16 17,88 13,70 14,23 14,70 17,64	0,29 0,23 1,20 0,96 0,87 0,55	13 9 7 4 8 1	18 18 8 2
Insges.	19 456	893	13 248,00	4,59	14,84	0,68	42	46

Die Zahl der Arbeitslosen ist gering und würde noch geringer sein, wenn die Berbandsleitung nicht auf dem Berwaltungswege auch jenen Witgliedern Unterstützung zugesprochen hätte, die die Arbeit selbst aufgaben und innerhalb dreier Tage den Ort verlassen. Sbenso steht es mit den Arbeitslosentagen; auf ein Mitglied entfallen nur 0,68 Tage. Erwägen wir nun hierbei, daß dieser Prozentsat Tage auf nur ein Salbjahr entfällt und nehmen dabei an, daß den gleichen Prozentsat an Tagen auch das erste Halbjahr 1904 gebracht haben würde — und das ift anzunehmen, da bekanntlich in diese Zeit die schlechtefte Geschäftskonjunktur fällt — so würden wir allerdings

losigkeit pro durchschnittliches Mitglied zu rechnen gehabt Ein höherer Prozentsat an Tagen würde nicht erreicht sein, bei unserer Bestimmung im Statut, wondch nur bis zu 40 Tagen Unterstützung gezahlt wird. Da von den 893 Arbeitslofen 88 = 9,85 Proz., volle 40 Tage arbeitslos waren. Anders würde es aber stehen, wenn bei jeder Arbeitslosigkeit die ersten drei Tage, für die nach dem geltenden Statut nicht gezahlt wird, mitgerechnet würden. Auf die 893 Arbeitslosen entfielen nämlich 1280 Arbeitslosenfälle. Feder Fall noch à 3 Tage würde 3840 Tage ausmachen. Diese zu den 13 248' Tagen, für die gezahlt ist, hinzugezählt, würde 17088 Tage ergeben = 0,88 Proz. und pro Jahr = 1,76 Tage pro durchschnittliches Mitglied.

Aus obiger Arbeitslosenstatistik ergibt sich weiter, daß die Kolleginnen, die in der Krankenstatistik erheblich in die Erscheinung treten, weniger von der Arbeitslosigkeit

betroffen werden, wie die Kollegen.

Die vielfach vertretene Ansicht, daß die Arbeitslosenunterstützung nur für die reisenden Kollegen von Vorteil sei, ist falsch. Um dies zu beweisen, ist es notwendig, daß wir die Arbeitslosenfälle und tage so geordnet folgen lassen, daß ersichtlich, ob sie am Orte oder auf der Reise Es wurden die Arbeitslosenfälle und verbracht wurden. -tage verbracht:

	Durch=		Am Ort	e	Auf Reife			
	fchnittliche Mit: glieberzahl	Samte	Gefamt= Tage	Tage pro Fall	Ge= famt= Fälle	Gefamt= Tage	Tage pro Fall	
M. I " Ia " II " IIa " IIa " IIa " IIb " IIc	3 657 4 397 3 595 4 132 2 612 1 063	52 56 99 96 57	1027,50 937,00 1216,50 1019,50 771,50 262,00	19,76 16,73 12,29 10,62 13,54 16,37	6 12 878 312 161 35	41,00 82,00 3099,00 2965,50 1506,50 320,00	6,83 6,83 8,20 9,50 9,36 9,14	
Durchichn.	19 456	376	5234,00	13,92	904	8014,00	18,87	

Wir ersehen aus dieser Darftellung, daß bon den 13.248 Tagen Arbeitslofigkeit 5234 Tage = 39,51 Proz. auf Fälle am Orte kommen. Die Bahl der Fälle am Orte dagegen sind erheblich geringer wie auf der Reise. merkenswert ift dabei nun noch, daß die Dauer der Arbeitslosenfälle am Orte weit länger ist wie die auf der Wahrscheinlich ist der Grund hierfür darin zu fuchen, daß es den reisenden Mitgliedern eher gelingt, wieder in Arbeit zu kommen, wie jenen, die auf Grund ihrer familiären Berhältniffe gezwungen find, am Orte zu verbleiben oder ohne dringende Notwendigkeit den Ort

nicht verlassen wollen. Arbeitslosen= unsere gestalten nun wir unterstützung? Auf Grund der Erfahrungen, die wir nun mit ihr gemacht haben, ware es zweddienlich, wenn die Unterftützungsfätze nach Klaffen geordnet, im Gegenfat zu heute, einheitlich geregelt würden. Höchstens dürfte die Dauer der Mitgliedschaft einen Ginfluß haben auf die Anzahl der Tage, für die die Mitglieder die festgesetten Unterftütungsfätze beziehen könnten. So geordnet würde sie, da für die Mitglieder jeder Klasse feststehende Unterstützungsfätze bestehen, die Berwaltungsgeschäfte der amtierenden Bevollmächtigten erleichtern und viele Fehler, wie sie heute borkommen, verhüten. Bei höheren Unterstützungssaten pro Lag müßte statutarisch festgelegt werden, daß Mitglieder, die dem Verbande erst 26 Wochen angehören und 26 Beiträge geleistet haben, die festgesetzte Tagesunterstützung bis zu 28 Tagen und die Mitglieder, welche dem Verbande 52 Wochen angehören und 52 Beiträge geleistet haben, die festgesetzte Tagekunter-Ralender-42 Lagen in einem bis jahre erhalten könnten. Angenommen, die Generalversammkung stimmt dem Vorschlage des Vorstandes zu und führte 6 Klassen ein und bequemte sich, eine Reduzierung des Krankengeldes zu vollziehen, so würde es möglich sein, die Unterstützungen pro Tag zu seten: Klasse I 75 Kfg., Klasse II 90 Kfg., Klasse III 1 Mf., Klasse IV 1.10 Mt., Klasse V 1.20 Mt., Klasse VI 1.30 Mt. Dabei ist das Auszahlen der Unterstützung so gedacht, daß auch die am Orte verbleibenden Mitglieder, die in die Arbeitslosenperiode fallen, die Sonntage mit bezahlt erhalten sollen. wie es heute bei den reisenden Mitgliedern der Fall ist. Die wöchentliche Unterstützung würde demnach außmachen: Klasse I 5.25 Mt., Klasse II 6.30 Mt., Klasse III 7 Mt., Klaffe IV 7.70 Mt., Klaffe V 8.40 Mt., Klaffe VI

Bei diesen Unterftützungsfätzen und der willfürlichen Annahme, daß auf jedes durchschnittliche Mitglied zwei Tage Arbeitskofigkeit fallen (der Sicherheit halber nehmen wir zwei Lage), würde bei dem Stande der Mitglieder im Jahre 1904 eine Ausgabe entstehen in Höhe von 36 645 Mf. Klaffenweiß geordnet würde sich ergeben:

Rlaffe	Wochen≈ beitrag	Mit= glieber= zahl	glieber= jiugung jur ourc		Gesamtaus= gabe in Mt.
I	25	3657	0.75	1,50	5 485.50
ń	35	7992	0.90	1.80	14 385.60
m	45	4132	1.—	2.—	8 264.—
īv	55	2612	1.10	2.20	5 746.40
Ÿ	65		1.20	2.40	_
VI	75	1063	1.30	2.60	2 763.80
				Ÿ	36 645,30
	i	l .	ı		

Dies rechnerische Ergebnis wird bei der praktischen Durchführung des Vorschlages nicht überstiegen werden, wenn die statutarische Bestimmung bestehen bleibt, daß der Verband für die ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung zahlt. Bei ruhiger Ueberlegung sollte man auch zu dem Schlusse gelangen, daß es weit richtiger ist, mit der Zeit die Dauer des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung zu verlängern, statt die Idee zu propagieren, schon vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an die Unterftützung zahlen zu wollen. Mit der Länge der Arbeits-Losigkeit tritt erst die größere Not in Erscheinung und die besondere Notwendigkeit, zu helsen. Zum Unterhalt des Lebens der ersten Tage der Arbeitslosigkeit muß vor-läufig noch jedes Mitglied selbst besorgt sein.

Abzuschaffen wäre die Bestimmung im § 9 des Statuts, die den "Selbständigen" eine Extraunterstützung pro Lag Genossen Steinbrint das Wort gestatten, der dann auch in gebon 50 Pfg. gewährt zu dem Krankengelde auf die Dauer durchen Seinem Kalenderjahre. Die Abschaffung in Minuten wollte man Gemesen Steinbrink den seinen des

nicht mit 0,68 Tagen, sondern mit 1,36 Tagen Arbeits- dieser Bestimmung empfiehlt sich, weil der Begriff "selbständig" zu eigenartigen Auslegungen führt und manchem in der Zeit seiner "Selbständigkeit" erhöhte Krankenunterstützung verschafft, die an und für sich schon außerordentlich hohe Summen von dem Verbande erfordern; die "Selbständigkeit" dauert nämlich bei vielen gewöhnlich nicht lange, so daß sie in der darauffolgenden Zeit als Lohnarbeiter wieder auftauchen und die Berechtigung zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung wieder erlangen und auch ausnüten. Diese Bestimmung schafft einer, wenn auch kleinen Zahl Mitglieder eine Extraberechtigung zum Bezuge von Unterstützung und ist deshalb ungerecht und au befeitigen.

Der Borftand. Bremen.

Gewerkschaftliches.

Die Differenzen bei ber Firma Bergog find er-Lübben. ledigt und ist Buzug frei.
Spremberg. Die Lohnbewegung ist zugunsten ber Arbeiter erledigt. Der Zuzug ist wieder frei.

Soeft. Die ausgebrochenen Differenzen find erledigt. Prenzlan. Die Sperre über die Firma Ernst Schulz bleibt bis auf weiteres unverändert beftehen.

Sitterbog. Der Buzug nach hier ift fernzuhalten, ba famtliche Arbeiter ber Firma Bermann Dalichow ihre Ründigung eingereicht haben, weil die Forderung eines Minimallohnes bon 7.50 Mt., welche die anderen Fabriken bier am Orte bewilligt haben, von ihr hartnädig abgelehnt worden ift.

3. A.: Der Bevollmächtigte. Minden i. 28. Achtung, Bigarrenarbeiter! Bei der Firma Beters u. Schomerns find die Kollegen in eine Lohnbewegung eingetreten; wir ersuchen daher dringend, ben Buzug fernzuhalten.

Alle Publikationen, Sperre betreffend, find zunächst an den Borftand einzuschicken, andernfalls der Abdruck unterbleibt. Red. d. T .= A.

Tabafarbeiter-Berband. Ginen Bumachs an Mitgliedern hatte der Deutsche Tabakarbeiter-Berband auch im ersten Quartale b. J. Die Mitgliedergahl ftieg bon 21 263 auf 22 064. Die Bahlen der männlichen wie weiblichen Mitglieder partizipieren an diefem Buwachs. Unter ben 22064 Mitgliedern am Schluffe bes erften Quartals d. J. befinden fich 9524 weibliche Mitglieber. Bünfchenswert ware es, daß die Mitglieder bes Berbandes die Agitation für ben Berband emfig weiter betreiben, damit die kommenden Quartale ebenfalls erfreuliche Fortschritte zeitigen.

Berichte.

Orsoh. Sonntag, den 13. August, tagte hier in unserm, dem modernen Verkehr entlegenen Rheinstädtchen eine bon etwa 250 Bersonen besuchte Volksbersammlung, die sich mit dem sehr zeitz gemäßen Thema: Sind die christlichen Organisationen in der lage, die Interessen der Arbeiter zu vertreten? zu befassen hatte. Natürlich war die Versammlung nicht unserseits einberusen, denn es ist durch die bekannte Praxis der Saalabtreiberei dafür gesorgt, daß uns keine Lokalitäten zur Verfügung stehen; die Christlichen hatten uns auch einmal vergönnt, ein paar Worte zur hiesigen Arbeiterschaft in öffentlicher Versammlung zu sprechen. Freilich hatte man christlicherseits nicht etwa aus Lohalität gehandelt — wo wäre diese auf christlicher Seite zu sinden zu hopdern meil war elzubte so genz unter sich zu sein finden? — sondern weil man glaubte, so ganz unter sich zu sein, deshalb riskierte man eine Volks versammlung. Der Verlauf derselben wird den Christlichen gezeigt haben, daß es auch hier unter der Arbeiterschaft zu tagen beginnt. Der christliche Führer meinte zwar, es sei nur erst ein "dämmern", indes ganz gleich, die Arbeiterschaft hat gezeigt, daß sie sich nicht mehr stumm leithammeln läßt. Einen bosen Reinfall erlitten die Arrangeure schon dadurch, daß sie von ihrem Referenten, dem großen Herrn Eders aus Duisburg, dem Manne mit der Zweiseelen-theorie, im Stich gelassen wurden. Wir waren nun unserseits zuborkommend, unsern chriftlichen Brüdern aus der Patsche helfen, indem anstatt des Herrn Eders nunmehr Genosse Steinbrink aus Elberfeld, der "zufällig" sich nach hier verirrt hatte, über das zur Tagesordnung stehende Thema referierte. Freilich war den Herren der Leitung das nicht ganz angenehm, und wenn es nach ihnen gegangen wäre, so hätte man am liebsten die Bersammlung ausfallen lassen, aber die An-wesenden berlangten turz vor Ablauf der polizeitichen einstündigen Wartezeit so dringend nach Eröffnung, daß die christlichen Herren wohl oder übel gute Miene zum bösen Spiel machen mußten. Genosse Steinbrint entledigte sich denn auch feines Auftrags in ganz vortrefflicher Weise, indem er klipp und klar nachwies, daß konfessionelle wirtschaftliche Organisationen ein Unding seien, und speziell seien die driftlichen Gewerkschaften auch nur dazu gegründet, um dem Unternehmertum Sandlangerdienfte zu leisten und den freien Gewerkschaften das Wasser abzugraben. Die Ruhe, mit welcher die Versammlung den Ausführungen zuhörte und der lebhafte Beifall bewiesen, daß der Redner der Versammlung aus der Seele gesprochen hatte. Die Versammlung wäre nun gewiß eben so würdevoll zu Ende gegangen, wenn inzwischen nicht der "große" Gewerkschaftsführer Eders er-schienen wäre. Er stattete zwar unserm Genossen Steinbrink ironischen Dank ab für die Liebenswürdigkeit, ihn vertreten zu rauf verfiel Herr E artig perfönlich gehäffigen Ton, daß es borbei war mit einem ruhigen Verlauf der Verfammlung. Auch der folgende chriftliche Redner, ein Herr Roes, der die Verfammlung eine halbe Stunde unterhielt, gefiel sich darin, allerlei verleumderische Angriffe gegen einzelne Personen aus der Gewerkschafts- oder Partei bewegung zu richten, mit keinem Worte aber ging Herr Roes auf die Ausführungen des Referenten ein. Als nun Genosse Thie L. horn aus Duisburg das Wort erhalten sollte, gab der Vorsigende bekannt, daß er nur noch 10 Minuten Redezeit gestatten könne, da der Saal an eine andre Gefellschaft vermietet sei. Genosse Thielhorn zeigte dann den Herrn Eders als "Geschäftsführer", wie er in seinem Echo im redaktionellen Teil den Organisationsgedanken bertritt und die Streikbrecher als minder-wertige Elemente bezeichnet, im Inseratenteil des Blattes aber gleichzeitig ben Streitbrechervermittler spielt. burch liefere gerade Herr Eders selbst den besten Beweis, daß die driftlichen Gewerkschaften dem Unternehmertum Sandlanger dienste leisteten. Natürlich war diese Kennzeichnung dem christlichen Eders sehr unangenehm und nunmehr konnte man erfennen, in welchem Fahrwaffer die Chriftlichen fegeln. Genoffe Thielhorn unterbreitete der Bersammlung eine Resolution, woran ihn die "Musterchristen" hindern wollten. Genosse Thielhorn ließ sich aber nicht beirren, in richtiger Ersenntnis, daß man bon driftlicher Seite die Resolution unterschlagen würde (und bierin hat er sich nicht getäuscht): die Versammlung verlangte ungestüm die Verlesung derselben. Die Herren mußten schon klein beigeben. Nachdem nun auch diese Aftion mißlungen war, wollten die "christlichen" Musterknaben den letzten Trumpf ausspielen, indem sie dem Agenten für Werbung von Arbeitswilligen, horn sich längst vorher schriftlich gemeldet hatte. Aber auch diese Afielsborn swarde vereitelt. Nun mußte man wohl oder übel dem Genossen Steinbrint das Wort gestatten, der dann auch in ge-

Bureaus am Weiterreden hindern. Die Versammlung aber bersangte stürmisch: "Weiterreden!" Nun zeigte aber Herr Eders seine bekannte Vergewaltigungstaktik. Er forderte den Vorsibenden auf, die Verfammlung zu schließen. Dadurch war Eders, der "Tapsere", der unangenehmen Situation enthoben, Dadurch war feine ganzen Berleumdungen und Gehäffigkeiten gebührend gebrandmarkt zu sehen. Natürlich wurde über die vom Genoffen Thielhorn eingebrachte Resolution nicht abgestimmt, diese haben bie criftlicen "Streiter" einfach unterschlagen. Herr Eders wird aber nun eingesehen haben, daß er nicht überall seine brutale Gewalt anwenden kann, wie er das gewöhnlich in Duisburg zu tun beliebt. In unsern Bersammlungen zu erscheinen, um dort Rede und Antwort zu stehen, ist dieser "Held" zu feig. Wir müffen ihn deshalb schon in der Fremde auffuchen. Die Versammlung am bergangenen Sonntag wird so schnell nicht ber-

Auträge zur Generalversammlung in Leipzig 1905.

Unfere Mitgliederversammlung beschloß, Antrage jum Berbandstag ju ftellen: 1. Der Berbandsbeitrag ift

um 5 Pfg. pro Woche au erhöhen.
2. Jebes neu eintretende Mitglied ist berechtigt, nur der niedrigsten Alasse der Zuschußkasse beigutreten. Kollegen, welche einer höheren Klasse beitreten, oder von einer niedrigen zu einer höheren Klaffe übertreten wollen, muffen ein Gefundheitsatteft von einem von der Berwaltung zu bestimmenden Arzt beibringen.

3. Die Arbeitslofen-Unterftützung ift um 50 Broz. zu erhöhen. 4. In ben Gegenden mit besonders ftarter Tabat- und Zigarren-

Induftrie festbefolbete Gauleiter anzustellen.

Ausbach. 1. Die Arbeitslofenunterftugung ift vom erften Tage an ju gahlen, und zwar nach einjähriger Mitgliebichaft für männliche pro Tag 1 Mt. und für jedes weitere Jahr 10 Bfg. pro Tag, fteigend bis zu 1.50 Mt.; für weibliche pro Tag 70 Bfg. und Lag, steigend dis zu 1.50 Ant., jut betornat gerichten bis zu 1 Mf.
2. Mitglieber, welche Unterftühung beziehen, zahlen keine Beiträge.
3. Mitgliebern, welche bem Berbande 3 Jahre angehören, ist

auch bei freiwilligem Aufgeben ber Urbeit Umzugsunterftugung

zu gewähren, doch nur aller 3 Jahre.
4. Wöchnerinnen ift 6 Wochen lang eine Unterftützung zu gewähren in höhe von 2,50 Mt. pro Woche.

Beelit (Marf). 1. Antrag Biebrich, Abf. 2, wird unterftust. Antrag Bischofswerba, Abf. 2, wird unterftütt.

3. Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gemähren bis zu 50 Tagen, mit 25 Pfg. Erhöhung pro Klasse und Tag ber Arbeitalofiafeit.

Boizeuburg. 1. Die Zuschußtasse ift nicht vom Berbande gu trennen, sondern im alten Stil beigubehalten. 2. Böchnerinnenunterstützung ift für 6 Bochen, pro Boche

3 Mf., zu gablen. 3. Arbeitslosenunterstützung ist für Rollerinnen, Bidelmacher, Sortiererinnen, Zigarettenmacherinnen, Borleger, Dedermacher, Zurichter und fonftige Tabakarbeiterinnen nach 156 wöchiger Mitgliedschaft auf 50 Mf., für alle männlichen Tabakarbeiter auf 60 Mf. zu erhöhen, bei berfelben Beitragsleiftung.

Bernburg. 1. Arbeiter= und Arbeitsgesuche im Tabafarbeiter wieber zu veröffentlichen.
2. Am Orte 12 Brozent zu belaffen für lofale Ausgaben im

§ 15, Abs. g, zu streichen, bafür ben Beitrag um 5 Pfg. zu erhöhen. Begründung: Hierdurch ift es möglich, die lokalen Aussgaben, z. B. Beiträge an das Kartell und Entschädigung an Kartells Delegierte aus Berbandsmitteln zu beden, auch fämen hierburch die vielen Mitgliedern läftigen und zu manchem Streit Beranlassung gebenben Extrafteuern und Lokalkassen in Wegfall.

Antrag 2 Biebrich in Nr. 33 bes Organs, betreffend Umzugs-gelb, wird unterstützt.

Antrag 5 Schönlanke, § 12, betreffend Wöchnerinnen-Untersftühung wird ebenfalls unterstütt. Bremen I. 1. Für ben Berband Gauleiter einzuführen. Auf die Tagesordnung ber Generalversammlung zu feten als besonderen Kunkt: "Lohnbewegung und Taktik dei Lohnkampsen." 3. Desgleichen: "Welchen Wert haben die Tartsgemeinschaften für die Tabakarbeiter."

Burgsteinsurt. Antrag Köln, betreffend § 7, Abs. 1, sowie § 8 bes Statuts wird von Zahlstelle Burgsteinfurt unterstützt, bese gleichen Antrag Köln zu § 9, Abs. 2, Abschnitt 6 und 7.

Untrag von Burgfteinfurt: Umzugsgelber find einem jeben Mitgliebe, welches einen eigenen haushalt führt, zu gewähren, wenn es ununterbrochen dem Berbande brei Jahre angebort hat, und zwar in drei Jahren einmal bis zu einem Böchstbetrage von

Cannftatt. 1. Die Arbeitsvermittelung beim Sauptvorftand soll aufgehoben werden und wieder im Tabat-Arbeiter erscheinen.

Begründung: Weil es schon vorgekommen ist, daß Arbeits suchende 10—12 Tage auf Antwort warten mußten, ein Südbeutscher fogar bis nach Bommern hineingeschickt murbe. Es ift bem Berbande icablich, wenn man einem Arbeitsuchenden für fo viele Tage Unterftugung gewähren muß, welcher gleich Arbeit haben möchte, dem Suchenden ebenfalls. Auch foll im Tabat-Arbeiter fein Arbeitsgesuch unter 8 Mf. aufgenommen werden. (Geschieht. Red. bes Tabat-Arbeiter.)

2. In Gubbeutschland foll ein befolbeter Gauleiter angestellt

werden.

Begründung: Der Zuzug der Fabrikanten nach Baben ist sehr groß, um dort willige und billige Arbeitskräfte zu erhaschen. Da ift es unfere Pflicht, einen redegewandten Gauleiter bort anzustellen, der die südlichen Arbeitsverhältnisse kennt und die Bewegung immer im Auge hat. Die Leute muffen aufgeklart werden über ihre traurige Lage und der Berband wird große Fortschritte babei erzielen.

Colleda. 1. Arbeitslofenunterftützung ift vom erften Tage an

3u zahlen.
2. § 10 bes Statuts ist folgende Fastung zu geben: Der Bersband ist berechtigt, Mitgliedern, welche bem Verbande drei Jahre angebören, einen eignen Haushalt führen und gezwungen sind, ben Wohnort ju wechseln, ebenso auch solden Mitgliebern, welche behufs Berbefferung ihrer Lage ben Wohnort wechseln wollen, eine Umzugsunterftützung zu gewähren.

3. Bei Streits find alle Unterftützungen an allen Orten gleich-

zustellen. 4. Die Wöchnerinnenunterstützung ist von 4 auf 6 Wochen zu

erhöhen. 5. Der Sit ift von Bremen nach Sübbeutschland zu verlegen, 6. Die Unftellung von Gauleitern ift abzulehnen.

Dresden. Die Generalversammlung wolle beschließen: I. Die= jenigen Tabakarbetter, welche bem Berband beitreten und an einer dronischen Krankhett leiben, burfen nur in bie niedrigste Klasse bes Berbandes aufgenommen werben.

2. Mitglieber, welche fich in übermäßiger Sohe verfichern, tann

ber Vorftand eine Rlaffe guruckfegen.

Begrundung: Es gibt Kollegen, welche ben Berband erft bann finden, wenn fie icon hochgradig ertrantt find; dieselben werben sich in ben meisten Fällen in ben höheren Alassen versichern. Im zweiten Falle nehmen folche Mitglieder die Kasse sehr oft in Anspruch. Soll die Zuschuftasse bes Verbandes gedeiben und

fein Schmerzenskind werben, muffen wir auch biefe mit einem Schutwall umgeben. 3. Streit: und Gemagregelten = Unterftügung ift nach bem

durchschnittlichen Wochenverdienst prozentual einzuführen 4. Bu § 11: Die Unterftugung foll innerhalb 52 Wochen bis

26 Wochen gemährt werden.
5. Der Anspruch auf wettere Unterstützung tritt wieder in Krast, wenn bas betreffenbe Mitglieb 26 Bochen erwerbsfähig mar.

6. Die Unterstützung wie 1 zu 25 zu gestalten. 7. Der Antrag Deuben wird unterstützt.

Cberswalde. 1. Die Streifunterftugung ift an allen Orten gleichmäßig festzufegen.

2. Die Arbeitslofenunterftugung ift vom erften Tage an gu gemähren und die Unterftühungsdauer im Winterhalbjahr von 40 auf 60 Tage zu erhöhen.

3. Der Antrag Brenglau 2 wird unterftutt, aber es find ftatt 2, 3 Jahre festzusegen.

4. Die Arbeitsgesuche und Angebote find wieder im Tabal-Arbeiter aufzunehmen.

Erfurt. 1. Zu § 9: Nach 104wöchiger Mitgliebschaft und Beistragsleiftung à Tag 75 Bfg., nach 156wöchiger usw. 100 Bfg. à Tag bis zu 40 Tagen. Für alle übrigen männlichen Tabakarbeiter soll sie in einem Kalenberjahr betragen: nach 52 wöchiger usw. 1 Mt. pro Tag, nach 104 wöchiger usw. 1.25 Mt. pro Tag, nach 156 wöchiger usw. 1.50 Mt. pro Tag bis zu 40 Tagen.

Antrag Guben wirb unterftütt.

3. Die Arbeitsgefuche find im Tabat-Arbeiter ju veröffentlichen, wenn fie vom Bevollmächtigten bes Ortes unterstempelt find. 4. Die Vorortstommiffionen bestehen laffen und bie Gauleiter

abzulehnen. 5. Die Zigarettenarbeiter find als besondere Geftion im Ber-

band nicht zu führen.

Die Generalversammlung wolle beschliegen: Die Bahlen jum Bewertichaftstongreß find nicht von ben Delegierten ber Beneralversammlung, sondern von den Mitgliedern im allgemeinen vorzunehmen.

7. 10 Prozent bon ben Ginnahmen find ju Lofalzwecken am

Orte ju belaffen.

8. Wer 15 Jahre ununterbrochen Mitglied ift und Gang-In valibe wird, ift von ber Lage befreit und genießt feine Rechte, wenn er garnichts verbienen fann; für biejenigen Mitglieber, welche Salb-Invalibe werben und noch etwas verbienen fonnen, eine Extra-Klasse mit einem Beitrage von 20 ober 25 Pfg. einführen zu wollen und die Rechte der Klasse zu gewähren, der fie früher angehörten.

Frantfurt a. D. 1. 15 Brogent von ben Ginnahmen find am Orte zu belaffen, wovon fämtliche örtlichen Ausgaben, die Ber-

maltungskoften mit einbegriffen, ju bestreiten finb. Im Fall ber Ablehnung bieses Untrags stellen wir ben Eventual-Antrag: Im Statut ift festzulegen, bag bie örtlichen Beiträge jum Gewerkschaftskartell, Arbeitersekretariat sowie Beiträge gur Gemerbegerichtsmahl und regelmäßige Beitrage gum Bau von

Gewerkschäufern vom Berband getragen werben. Begründung: Wir Tabakarbeiter find nicht in ber Lage, mit unferm targen Berbienst berartige Beiträge burch Extrasteuern aufzubringen.

2. Die Arbeitsgesuche wieber im Tabafarbeiter aufzunehmen, bie mit Lohnangabe und Ortsftempel verfehen find.

3. Die Arbeitslofenunterftugung vom erften Tage an zu gahlen. Und zwar im ersten Jahre 70 Bfg. pro Tag, im zweiten Jahre 85 Pfg. pro Tag, vom britten bis fünften Jahre 1 Mf. pro Tag, vom funften bis gehnten Jahre 1.15 Mt. pro Tage, von gehn Sahren

an 1.30 Mf. pro Tag.
4. Den § 10 babin zu ändern, daß benjenigen Mitgliebern, welche freiwillig ben Bohnort wechseln, von drei zu brei Jahren

Unigugsunterftühung gewährt wirb.

5. Den Berband in Gaue einzuteilen, wenn die Ausgaben bafür nicht zu große sind. Sonst nur Gauleiter in Sübbeutschland anzustellen.

Fürftenwalde. 1. Sämtliche Unterftütungseinrichtungen fo gu belaffen, wie fie befteben, mit Ausnahme ber Wochnerinnen-Unter-Diefelbe ift bis auf 6 Wochen auszubehnen und zwar stütung. die Woche pro 2.50 Mt.

2. Bon ben Einnahmen ber Ortsverwaltungen find 20 Brogent ben Ortsverwaltungen zu lokalen Zweden zu überlassen. 3. Den Sitz nach Sübbeutschland zu verlegen.

God. Die Bablftelle God unterftugt bie Antrage von Roln und Orion

Greiffenberg. 1. Wegfall ber Beitragstlaffe IIc, à 75 Pfg. Herabsetzung ber jest bestehenden Karenzzeit, wie früher, auf 26 Mochen. 3. Arbeitsgesuche mit Lohnangabe im Tabafarbeiter nur für

Berbandsmitglieber wieber zu veröffentlichen. 4. Anftellung von besoldeten Gauleitern, und zwar je einen

für Gubbeutschland, Weftfalen, Weftpreußen und Schlefien. Griesheim. 1. Die Arbeitslofenunterftugung vom erften Tage

2. Dem Antrag Leipzig in Rr. 33 bes T.-A. zuzustimmen. 3. Die Wöchnerinnen-Unterflützung von 4 auf 6 Wochen zu erhöhen und zwar wöchentlich auf 3 Mf.

4. Die Streif- und Maßreglungsgelber an allen Orten gleich=

guftellen.

5. Arbeitsgesuche im Tabat-Arbeiter wieber zu veröffentlichen 6. Den Berband nicht in Gaue mit befolbeten Beamten ein= suteilen, sonbern versuchsweise in Subbeutschland einen Agitator

Salberftadt. Die Generalversammlung möge beschließen: 1. Bei Streifs und Aussperrungen find alle Mitglieder gleichberechtiat.

2. Die Generalversammlung möge für Arbeitslofenunterftühung folgenbe Gate festfeten:

Für Rollerinnen, Sortiererinnen, Widelmacherinnen, Zigaretten-Arbeiterinnen, Bekleber, Zurichter und Lehrlinge: Nach 52 wöchiger Beitragsleiftung pro Tag 75 Pfg.

11 156 100 Für alle übrigen männlichen Tabafarbeiter:

Nach 52 wöchiger Beitragsleiftung pro Tag 1.00 Mt. " " 1.25 " " " 1.50 " 104 , " 156

Die Unterftugung wird vom erften Tage ber Arbeitslofigfeit

und jährlich 13 Wochen gezahlt.

Die Generalversammlung moge beschließen: Mitgliebern, Berbande 26 Wochen angehören, wird 13 Wochen bem Krankenunterftützung, folden, welche bem Berbande 52 Bochen an: gehören, 26 Wochen Krankenunterstützung gewährt. 4. Die Generalversammlung wird ersucht, einen Antrag an-

zunehmen, daß Verheiratete, welche gezwungen find, während bes Streifs ober Aussperrung abzureisen, betreffs Streikunterstützung wieber in ihre vollen Rechte eintreten, wenn sie an an den Ort zurücklehren, sei es, daß die Arbeit zu Ende ist oder daß sie wegen ichlechter Arbeit freiwillig aufhören.

5. Die Generalversammlung möge ben Borftand anweisen, daß bei irgendwo ausbrechenden Differenzen sich sofort ein Mitglied bes Borftandes nach diesem Orte begibt und bort versucht, Unter-hanblungen einzuleiten und ben Kollegen mit Ratichlagen zur Seite fieht.

Sanichen. 1. Die Generalverfammlung moge beschließen, nur bie erften brei Beitragsklaffen bestehen zu laffen und bie letten zwei zu ftreichen — zum Rugen bes Berbandes.

2. Antrag Ilbehausen, Punkt 2, ist zu unterstützen.

Begründung: Dadurch würde sich die Gauleitung bort erübrigen.

Safferode. 1. Die Kranken-Unterftütung ber Rlaffe II ift auf

3 Mf. pro Boche zu erhöhen.
2. Für invalid erklärte Mitglieder ift eine besondere Klasse einzurichten.

3. Der Sit bes Vorstandes ift nach Nordhausen zu verlegen. Saftedt. Der Git bes Sauptvorftandes ift nach bem Guben

au perlegen. Bergheim. Die Bahlftelle ftellt folgenbe Untrage gur General versammlung. 1. Für Gubbeutschland find befolbete Gauletter

anzuftellen. 2. Streit = Unterftutung ift an allen Orten gleichmäßig ju

3. Arbeitslosen Mitgliebern, die auf Reisen geben, ist schon nach 26 wöchentlicher Karenzzeit Unterstützung zu gewähren.

4. Die Generalversammlung moge ben Borftand beauftragen § 11 (Kranten=Unterftützung) Ausführungsbestimmungen und Kontrollvorichriften zu erlaffen, wie ju § 9 (Arbeitslofen-Unterftutung) bereits geschehen ift.

Sildesheim. 1. Behn Prozent von ben Berbanbsbeitragen am Orte gu behalten gur Begleichung ber örtlichen Berhalt= niffe (Kartellbeitrag).

2. Dem Antrag von Soest Nr. 1, Tabat-Arbeiter Nr. 32, dließen wir uns an.

3. Dem Antrag von Altenburg Nr. 2, Tabat-Arbeiter Nr. 33, dliegen wir uns ebenfalls an.

4. Der Antrag von Goslar Nr. 3, Tabat:Arbeiter Nr. 33, wird unterftügt. Itehoc. 1. Die Generalversammlung möge beschließen, die

Delegierten in Zukunft nur den Arbeiterkreisen zu entnehmen. Begründung: Da unsere Generalbersammlungen fast mur aus Meinfabrikanten zusammengesetzt gewesen sind, die in ihrer Mehrzahl mit der Zeit nicht mehr imstande sind, die Klassen-interessen der Arbeitnehmer richtig zu vertreten.

2. Diaten 8 Mt. pro Tag und Fahrt britter Klaffe zu gewähren.

Begründung: Die Gelber des Verbandes können zwedmäßiger verwendet werden und möchten wir in diesem Punkte darauf hinweisen, daß unser Verband eine Kampfesorgani= fation ift.

3. Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

4. Den ledigen Kollegen, falls fie freiwillig auf Berschreibung reisen, das Fahrgelb zu gewähren. 5. Mitgliedern, welche sechs Jahre lang ununterbrochen dem

Verbande angehören und den Ort freiwillig verlassen, das Umzugsgeld zu gewähren.

6. Der Verband ist in Gaue einzuteilen.

Kassel. 1. Die Krankenunterstützung in Klasse Ia, Ib und Ic zu reduzieren, dahingegen die Arbeitslosens, Streiks und Maßregelungsunterftützung zu erhöhen, ferner Arbeits-lofenunterftützung vom ersten Tage an zu gewähren.

2. Umzugsunterstützung ist alle fünf Jahre zu gewähren auch wenn der Umzug freiwillig geschieht.

3. Bei Mitgliedern, welche noch nicht bollberechtigt sind, ruht die Beitragspflicht bei eintretender teilweiser Erwerbsunfähigkeit. 4. Derartige Annoncen in unserm Fachblatt, wie z. B.: warne hiermit jedermann, meiner Frau usw. gehören in 3ch

ein Rlatschblatt. 5. An Stelle der Vorortstommission Gauleiter anzustellen. Inserate, wie z. B.: Wer liefert eine gute 5 Pfg. Zigarre

zum Preise von 24—28 Mt. ustw., welche dazu angetan sind, die Schmukkonkurrenz innerhalb unstrer Branche zu heben, durfen feine Aufnahme mehr in unserm Fachblatt finden. Areuznach. Die Mitglieber ber Zahlstelle Kreuznach find mit

ben Ansichten ber Biebricher Zahlstelle insofern einwerstanden, indem sie noch ben Zusat wünschen, bie höchste Klasse zu 75 Bfg. fallen zu lassen und die Klasse zu 55 Pfg. betzubehalten. Sodann wurde noch ein Antrag geftellt, ben Sig bes hauptvorftanbes nach Gub= beutschland zu verlegen.

Areifcha. Die Generalversammlung wolle beschließen: 1. Gine gleichmäßige Unterfrügung bei Streifs einzuführen. 2. Arbeitslosenunterstügung vom ersten Tage an ju gewähren.

Lemge. Die Bersammlung moge beschiltegen, bie Reifeuntersftütung folgenbermaßen einzuführen: Jedes Mitglied erhält nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedichaft und Zahlung der Beis träge Reiseunterflügung und zwar für Entsernungen von mehr als 50 Kilometer. Diese Unterstützung kann nur zweimal innerhalb eines Jahres beansprucht werden. Auch soll bieselbe benen gestattet Mitglieb ift allerbings verpflichtet, beim betreffenben Bevollmächtigten anzufragen, ob bie Stellung annehmbar ift.

Magdeburg. 1. Es find zwei bis bret befolbete Gauleiter in ben Begirfen anguftellen, mo es am notwenbigften ift.

2. Die Delegierten zur Generalversammlung zu verringern und zwar, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter gewählt wird, um baburch die Kosten der Generalversammlung zu vermindern. Müncheberg (Mart). Der Antrag I Guben ist zu unterstüßen; Abfat II, Gau-Ginteilung betr., bagegen abzulehnen.

Dem Antrag Gifenberg S.-A. ift ebenfalls zuzustimmen. Der Antrag Görlig, Shrenmitglieber betr., ift zu verwerfen, weil ber Berband hierdurch geschäbigt wurde.

Mustan D.= 2. 1. Der Gip bes Berbanbes ift nach Gub: beutschland zu verlegen.

2. Allen Mitgliebern, welche einen eigenen Saushalt führen und bem Berbanbe 3 Jahre angehören, ift ein Umzugsgelb zu be-willigen, auch wenn bie Arbeit freiwillig aufgegeben wirb.

3. Die Böchnerinnen-Unterftugung ift von 4 auf 6 Bochen refp. pon 10 auf 15 Mf. ju erhöhen. Reundorf. 1. Arbeitstofen-Unterftugung vom 1. Tage ber

Arbeitslofigkeit an zu gewähren.

2. Die Wöchnerinnen-Unterftützung auf 6 Wochen zu verlängern. 3. Umgugs-Unterftugung nach breijähriger Mitgliebichaft alle brei Jahre ju gemähren. 4. Wieberaufnahme von Arbeitergesuchen im Tabafarbeiter,

aber nur mit Lohnangabe. Reuftadt D .- Schl. 1. Der Berband ift in Gaue einzuteilen. 2. Die Arbeitslofen=Unterftugung vom 1. Tage an ju gewähren.

3. Streit- und Magregelungs-Unterftugung an allen Orten gleichzuftellen. 9. A. Der Antrag Berben Nr. 3 311 § 10 wird unterstügt. Rordhausen. 1. Der Sig des Borstandes ift nach Mittels

deutschland zu verlegen; als Zentrale ist Nordhausen zu

Begründung: Da der weitaus größte Mitgliederbeftand des Berbandes sich auf West=, Mitteldeutschland und Königreich Sachsen erftredt, so wäre inmitten dieser Gebiete der Sit des Vorstandes für die Leitung und Agitation in Mitteldeutschland weit günstiger. Ferner kommt in Betracht: In Mitteldeutschland konzentrieren öft zirka 90 Prozent der Kautabakindustrie, deren Entwicklung und Regelung der Arbeitsverhältnisse besser vom Vorstande beobachtet werden können.

2. Für die neueintretenden Mitglieder find für das erste Halbjahr Karten anstatt der Bücher zu berabfolgen. Begründung: Aus praftischen Gründen empsiehlt es

sich, die Karten einzuführen, indem viele Bücher mit laufender Nummer ausgegeben werden und oft keine oder wenige Marken geklebt werden, besonders in Orten, welche der Organisation noch schwer zugänglich sind. Die Karten würden einfacher sein und eine Ersparnis für den Berband bedeuten, wenn der Gintritt gleichfalls 20 Pfg. kostet.

Derlinghaufen. 1. Die Generalversammlung möchte befchließen Unterftügungen bei Streifs in gleicher Sohe ju gemahren. (Gleiche Pflichten, gleiche Rechte.)
2. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom 1. Tage an 40 Tage

lang zu gewähren.

3. Arbeitsgesuche wieder im Tabakarbeiter aufzunehmen, aber nur solche, wo der Lohn nicht unter 8 Mk. beträgt. 4. Klasse IIb und IIc sollen wegsallen. Offenbach a. M. Die Zahlstelle Offenbach a. M. beautragt,

Die Borortsfommiffionen befteben gu laffen und feine Gauleiter anzuftellen.

Begründung: Burbe alles in Gaue eingeteilt, fo murbe viel Gelb verschwendet, mas aber burch die Vorortskommissionen gespart wird. Dhlau. 1. Die Krankenguichuffaffe vom Berband getrennt gu

führen, jedoch foll bas Obligatorium beibehalten werben. 2. Streit: und Maßregelungsellnterstützung an allen Orten

gleich zu zahlen. Arbeitslofen-Unterftügung ift vom erften Tage an gu gahlen, auch ist ben Mitgliebern Arbeitslofen-Unterstützung zu gewähren, bie burch bie Schulb bes Fabrikanten länger als 3 Tage arbeitslos find. 4. Mitgliebern, welche 3 Jahre ununterbrochen bem Berbanbe angehören, sind Unzugsgelber zu gewähren, ganz gleich, ob sie ihr Arbeitsverhältnis freiwillig lösen ober bazu gezwungen sinb. 5. Alle 3 Jahre eine Generalversammlung einzuberufen.

6. Die Besolbung ber örtlichen Berwaltungen in jeber Babl= ftelle gleichzuftellen.

Im Statut einen Anhang ju ichaffen, mo bie Paragraphen genau ausgelegt werben, um die Sache jedermann flar und verftanblich zu machen.

8. An den Antrag von Ilbenhausen schließt fich Oblau an, welcher lautet: Den Sig bes Borftanbes von Bremen nach Subbeutschlanb zu verlegen, wo bemfelben noch eine tüchtige Agitationsperson bet gegeben merben foll.

Oppeln. 1. Die Arbeitslofenunterftugung ift bet freiwilligem Rieberlegen ber Arbeit ober bei Entlaffung vom erften Tage ab zu zahlen

2. Mitgliebern, welche bem Berbanbe 2 Sahre ununterbrochen

angehören, find Umguaggelber zu gemähren. 3. Kranfenunterfiühung ift 13 Wochen zu gemähren.

4. Böchnerinnen-Unterftugung ift von 4 auf 6 Bochen gu erhöhen; pro Tag 50 Pjg. Ottensen. Der Vorstand wird verpflicktet, Erhebungen an

zustellen, wieviel Krankengeld an invalide Mitglieder ausbezahlt wird, um zu ergründen, ob eine Invalidenunterstützung für den Verband nicht prattisch erscheint.

2. § 11 erhält folgenden Zusat: Falls ein Mitglied unheils bar krank ist, das einer Anstalt überwiesen wird und für dessen Unterhalt die Familie nicht zu forgen braucht, ruhen nach der 26. Unterftützungswoche die Pflichten und Nechte der Mitglieder. Beim ebentuellen Ableben des Mitgliedes kann das Sterbegeld bezahlt werden.

3. § 9, Abs. 6, der die erhöhte Kranken= anstatt Arbeits: Iosenunterstützung für Selbständige vorsieht, ist zu streichen. 4. § 22, Abs. 2 soll lauten: Auf je 400 Mitglieder ist ein

Delegierter zu wählen; es sind Wahlfreise von 300-500 Mitgliedern zu bilden. 5. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen.

6. Das im Streifreglement borgesehene Recht des Ausschusses, Streiks zu genehmigen oder zu untersagen, ist dem Borstande zu übertragen.

Die Generalversammlung wolle entschieden Protest einlegen gegen das Ansinnen des Sortiererverbandes, die bei der Agitation etwa geworbenen Sortierer und Kistenbekleber "von jetzt ab unbedingt" dem Sortiererverbande zuzuführen.

Rotsdam. 1. Die Gauleitung ift einzuführen. 2. Arbeitsgefuche mit Lobnangabe find im Tab

Arbeitsgesuche mit Lohnangabe find im Tabafarbeiter auf-

3. Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage- an ju zahlen, 4. Die Wahlresultate sind im Tabakarbeiter zu veröffentlichen.

Rawitsch. 1. Abschaffung der Alasse IIc. Begründung: Diese Klasse ist dem Berein in vielen Punkten höchst schädlich und verleitet die Mitglieder zur Simula-2. Abschaffung des erhöhten Krankengeldes für selskändige

Mitglieder und dafür dieseben Rechte zu gewähren, wie den andern Mitaliebern. Begründung: Es find Taufende andre Mitglieder auch im Verein, welche noch keine Umzugs= und Arbeitslosenunter= ftützung erhalten haben und auch kein erhöhtes Krankengeld bekommen. Möge jedes Mitglied froh sein, wenn es einen festen

Arbeitsplat hat, und sich nicht noch ein Extrageschäft baraus machen.

3. Die Arbeitslosenunterstützung soll tom ersten Tage ab gezahlt werden, und zwar auf 78 Arbeitstage. 4. Die Wöchnerinnenunterstützung soll für 6 Wochen gezahlt werden, und zwar in der Höhe des Krankengelbes in der Klasse,

welcher die Wöchnerin angehört. 5. I. An Orten, an welchen fich ein Gewerkschaftstartell befindet, find die Beiträge zu demselben aus der Vereinskasse zu zahlen.

II. Fällt Antrag I, so ist eine Lokalkasse zu gründen, zu deren Fonds ein Prozentsatz vom Umsatz der verkauften Marken in denfelben fließt; daraus sollen die Beiträge zum Kartell beftritten werden. 6. Jedes Mitglied foll, wenn es einen eigenen Saushalt hat

und zwei Jahre Mitglied ift, Umzugsunterftützung erhalten. Für jeden weiteren Fall innerhalb zwei Jahren soll die Ortsverwaltung und ber Vorftand beschließen. Ronneburg, C.-A. Die Generalversammlung möge beschitegen, bag bie Delegierten jum Gewerkschaftskongreß babin wirken, bag

Mitglieber, welche von einer Gewerfschaft wegen Reften ober Berftogen gestrichen wurden ober sich streichen Regen, entweder die alten Refle gu begleichen ober eine hohe Aufnahmegebühr gu gahlen haben,

wenn sie sich einer anbern Gewerkschaft anschließen.
2. Die Generalversammlung möge beschließen, ben Bevollsmächtiaten eine genaue Instruktion zu verabreichen, bamit ihnen eine Richtschung gegeben wird, wonach sie in allen Fällen zu handeln haben, um bamit ben perfonlichen Zwift gu vermeiben.

3. Mitglieber, welche ju einem anberen Berufe übergeben, haben fich unbedingt ber Gewertschaft in biefem Berufe anzuschließen. Begründung: Bet Aussperrung, Streit, Maßregelung murben wir in ber Lage sein, Berhandlungen zu pflegen und somit ohne Renntnis ber Sachlage bas Mitglied auszugahlen.

4. Unterftust werben folgende Antrage; Muhlader Durrmans, Altenbrud a. G., Deberan und Schonlante, letterer jedoch mit ber Menderung: auf 40 Tage ju belaffen; außerbem: wer 4 Jahre bem Berbande angehört, ift eine Arbeitslofenunterstützung von 1.25 Mf. pro Tag zu zahlen.

Scharmbed. 1. Die Unterftützungen in Krankheitsfällen find so zu bemeffen, daß dem Verbande genügend Mittel ver= bleiben, um den Hauptzweck der Organisation: die Erzielung

besserer Lohns und Arbeitsbedingungen, erfüllen zu können.
2. Die Umzugsunterstützung ist auch dann zu gewähren, wenn ein Mitglied gezwungen wird, freiwillig seine Arbeit aufs zugeben; jedoch erst nach dreijähriger Mitgliedschaft und höchstens alle drei Jahre einmal.

3. In Gegenden mit viel Tabakindustrie und schlechten Organisationsberhältnissen sind Gauleiter anzustellen. Die Anträge Deffau in Nr. 34 des Tabat-Arbeiters,

Punkt 2 und 3, werden unterstütt. Schiffbed. 1. Antrag 3 von Groß-Glaufen wird unterftütt. 2. Antrag 1 von Sisenberg (S.A.) wirb unterftügt. 3. Die Bahlresultate ber einzelnen Zahlstellen find im Tabat.

Arbeiter zu veröffentlichen. Schfeubit. 1. Den Minimallohn nicht unter 8 Mark bei bollftändig freier Zurichtung zu feten.

2. Die Streifunterstützung an allen Orten gleichmäßig zu zahlen.

3. Die Gaueinteilung bis zur nächsten Generalbersammlung zu vertagen. Dafür einen besoldeten Agitator versuchsweise auf zwei Jahre anzustellen.

4. Das Abreffenberzeichnis in einem Neineren Format erscheinen zu lassen, so daß es ins Mitgliedsbuch paßt. 5. Die Generalbersammlung möge beschließen,

Vorstand ein Verzeichnis der Minimallohn zahlenden Fabrikanten an die Konfumbereine versandt wird, damit sie bei Bedarf wissen, welche Firmen diese Löhne zahlen, was bis jetzt nicht der Fall ist.

Antrag Guben I wird unterstütt. Die Anträge Achim I, II, III sind abzulehnen.

Antrag Bielefelb ist abzulehnen. Die Bevollmächtigten haben bei Auszahlung der Arbeits-Iofen- bezw. Krankenunterstützung dem Empfänger anständig entgegenzutreten, da fie kein Recht haben, einem Mitgliede schroff entgegenzutreten.

Schlenditg. 1. Die Arbeitslosenunterstützung ift auf 50 Tage zu erhöhen.

2. Die Umgugsgelber find nach zweijahriger Mitgliebichaft gu gewähren.

Schornbort. I. Mit Gummi beränderte Erfate-Tirelblätter find herauszugeben, damit fie in das Mitgliedsbuch eingeklebt an allen Orten gleichzustellen. merben finnen

Begrundung: Wir halten es für notwendig, weil es häufig der Fall ist, daß dei Kollegen, welche aus dem Austande zureisen, das "Ins Inland zugereist" entweder unterdleibt oder an falscher Stelle eingetragen wird. Ferner wäre es praktischer für weibliche Witglieder im Falle der Verheiratung.

2. Die Abredmungsformulare find dahin zu berbollständigen, daß fie ähnlich den Formularen der Zentralkranken- und Sterbekaffe eingeteilt werden, so daß in jedem derfelben sämtliche Mit-glieder nach Maffen und bezahlten Beiträgen berzeichnet sind. 3. Die Böchnerinnenunterstützung ist von 4 auf 6 Bochen

à 2.50 Mark pro Woche festzusetzen.

Begründung: Da Wöchnerinnen 6 Wochen bon der Arbeit ausgeschlossen sind, so dürfte es nicht selten der Fall sein, daß für die nicht unterstützte Zeitdauer häufig ein Krankheitsgrund geltend gemacht wird, also gewissermaßen eine Verleitung zum Simulantentum entsteht.

4. Dem Antrag I Guben ift zuzufügen, daß Umzugsgelber bereits bei einer Entfernung von 5 Kilometern zu gewähren jind.

5. Sollte von der Generalbersammlung die Reiseunterftützung nicht wieder eingeführt werden, fo soll für Mitglieder die auf Berschreibung reisen, Kilometergelb angesetzt werden diefelben müssen aber den Nachweis der annehmbaren Arbeit bei bringen.

6. Der Sitz des Verbandes ist nach Süddeutschland zu ver-

legen. 7. Die Begründung der Zahlstelle Münchehof sehen wir als vollständig richtig an.

8. Antrag Spremberg, betr. Arbeitslosenunterstützung bom ersten Tage ab, wird unterstützt.

9. Antrag I Groß-Haufen, betr. Wiederveröffentlichung der Arbeitsgesuche im Tabat-Arbeiter, wird unterstützt.

10. Antrag I Mühlader-Dürmenz, Antrag 2 Schwepnitz Antrag 2 Halle wird unterstützt. Der Antrag I Achim ist abzulehmen.

Ferner unterftüten wir Antrag I Bauten und Antrag III Nauen.

Sollte unfer Antrag 2 fallen, so möchten wir beifigen: Daß dann zum mindesten auf der zweiten Seite der Abrechnungs formulare, wo die Mitglieder nach Alassen eingeteilt sind, eine Rubrit angebracht wird, welche den Uebertritt von einer Masse in die andre ermöglicht.

Sowedt. 1. Die Arbeitstofenunterftugung ift vom erften Tage

an zu gewähren.
2. Die Arbeitslofenunterstützung ift von 40 Mf. auf 60 Mf. au exhoben.

3. Bei Streits ift ben Mitgliebern bie Unterflützung an allen Orten gleichzustellen.

4. Die Bodnerinnenunterftugung ift fechs Bochen lang in hole won 12 Mt. ju gemahren.
5. Die Arbeitsgesuche find im Tabat-Arbeiter wieder zu ver-

öffentlichen. Schwetzingen. Die Generalversammlung möge beschließen: 1. Die Arbeitelosen-Unterstützung ift vom erften Tage an zu

gewähren und find bie Beitrage in ber jegigen Sohe beigubehalten. 2. Sterbegelb in beiben Fällen ju gahlen, alfo auch, wenn die Chebalfte nicht in ber Branche tatig ift und fomit bem Berbanbe

lante unterftügt.

5. Bezieht ein Mitglied Unterftugung, gleichviel welche, fo ift

es von dem Beitrag befreit.
6. Der Berband ist in Saue einzuteilen.

Die Generalverfammlung moge ferner beichließen: 1. Nach Ablauf von einem Jahr jebem Mitglied gleiche Arbeits lofen-Unterftützung ju gewähren.

2. Die Kartellbetträge follen vom Berband beftritten werben. 3. Für jebe verfaufte Marke in jeber Zahlftelle gleiche Bergutung. Seefen. 1. Benn eine Erhöhung ber Beitrage nötig ift, fo wolle bie Generalversammlung bie 1. und 2. Rlaffe berücksichtigen.

2. Die Antrage Muhlader-Durrmang (SS 8, 9, 10) werben unterftütt. Sorau. 1. Nach dreijähriger Mitgliedschaft ift jedem ber-

heirateten Mitgliede, ganz gleich, ob es von selbst aufhört oder nicht, Umzugsgeld zu gewähren.

2. Arbeitslosenunterstützung ist gleich bom ersten Tage an zu zahlen. 3. Die Mitglieder, die gestrichen werden, müssen im Tabak

arbeiter veröffentlicht werden. 4. Die Generalberfammlung möge bei Anstellung von Gauleitern nur zwei befoldete bewilligen, einen für Schlesien und

Süddeutschland. Spandan. 1. Böchnerinnen-Unterftugung ift von 10 auf

15 Mart zu erhöhen, refp. von 4 auf 6 Bochen festzusegen. 2. Die Arbeitergesuche find wieber in den Tabat-Arbeiter auf=

zunehmen, wenn Minimallohn gezahlt wird. 1. Die Generalversammlung moge beichließen: § 2. Tritt ein vollberechtigtes Mitglied aus einem andern, ber mobernen

Arbeiterbewegung angeschloffenen Berbanbe in ben Deutschen Tabat-arbeiterverband, fo tritt basselbe in bie vollen Rechte und Pflichten Berbandes. des 2. § 11, Abf. 2. hat ein Mitglied 26 Bochen ober 156 Tage

die Unterftugung erhalten, so muffen erft wieder 26 Beitrage entrichtet fein, ebe es Unterfrühung beanfpruchen tann. 3. Den Antragen auf Anftellung festbesolbeter Gauleiter für

Süddeutschland wird zugestimmt.

Sprottan. Berichtigung. In Nr. 34 des Tabat-Arbeiter unter "Anträge zur Generalversammlung", Sprottau, muß es heißen in Bunkt 1: Wegfall in § 3 Klasse II.e, nicht IIb. 1. Der Antrag Schmölln (S.=A.) Buntt 1 und ber Stendal.

Antrag Nauen Buntt 1 werben unterfrügt.

2. Die Arbeitslosemunterstützung ist pro Tag auf 1.50 Mf. pro Mitglied sestzusehen für den, der 2 Jahre dem Verbande angehört. Unter 2 Jahren ber Mitgliebichaft wird ber atte Sat auf 1 Mt. pro Tag auf ein Mitgsted seitgehalten. 3. Der Antrag Leipzig, Punkt 2, wird unterstützt

Zangermunde. Die Arbeitelofenunterftugung wird vom erften Tage ab gewährt. Trebbin. 1. Die Beneralversammlung moge befdliegen, nur

zwei Gauleiter anzustellen, davon einen in Gubbeutschland und einen in Schlefien. 2. Die Generalversammlung moge beschliegen, die Rartell= und

Setretariatsbeiträge aus Berbandsmitteln zu bezahlen. 1. Der Bereinsbeitrag ift um 5 Bfg. pro Boche u erhöhen. (Durch diese Erhöhung sollen die freiwilligen Sammlungen, wozu der Hauptvorstand jest auffordert, beseitigt werden). 6. Arbeitsgef 2. Bezüglich der Beitrittsbestimmungen wurde folgender Passus genommen werden.

3. Die Höhe der Streits und Maßregelungs-Unterstützung tft beschloffen: Jedes neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, der allen Orten gleichzustellen. 4. Betreffs Böchnerinnen-Unterstützung wird Antrag 5 Schönstellen Klasse beitreten, oder von einer niedrigen zu einer auf Antrag der Antrag auf Arten a boheren Klaffe übertreten wollen, muffen ein Gefundheitsatteft von einem von ber Berwaltung ju bestimmenben Arzt beibringen.

3. Die Arbeitslofen : Unterftugung ift in allen Rlaffen um 50 Prozent zu erhöhen und vom erften Tage ber Arbeitslofigkeit

gu gablen. 4. Die Institution ber Bororistommiffionen ift aufzuheben und an beren Stelle feftbefolbete Gauleiter für ben Berband anfind

auftellen. 5. Der hauptvorftand wird ermächtigt, bei größeren Streifs

ober Aussperrungen einen Extra : Beitrag einzuführen, bamit bas Sammeln auf Bogen aufhört. Die Generalversammlung wolle beschließen, Wernigerode. baß kein Mitglied fich höher verfichern barf bei Krankheit, als fein

Gintommen beträgt. Begrundung: Indem Mitglieder bei Krantheit ein höheres Ginkommen haben als fonft, ist es nur zu natürlich, bag mancher eine Krankheit vorschützt, um sich dieses höhere Ginkommen mit

leichterer Mühe zu verschaffen. Binfen. 1. Arbeitelofen : Unterftützung vom erften Tage an zu zahlen.

. Umzugsgelber in allen Fällen zu gewähren. Bolfenbüttel. 1. Bei Streiks die Unterstützung an allen Orten gleichzustellen.

2. Nach fünfjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft ist auch die Umzugsunterstützung bei freiwilliger Aufgabe der Arbeit zu gewähren und zwar immer in dem Zeitraum bon drei Jahren.

3. Die Arbeitsgesuche sowie Arbeitergesuche sind wieder im Tabakarbeiter aufzunehmen. 4. Die Arbeitstosenunterstützung bom ersten Tage an zu

Beit. 1. Der Hauptborftand möge einen Delegierten zur Generalbersammlung der Konsumbereine Deutschlands entsenden, um die Lage der Tabakarbeiter zu bessern und die Konsum-vereine zu veranlassen, daß ihre Lieferanten die vom Verband als maßgebend geltenden Lohnsätze der Arbeiter respektieren. Die Kampfesweise der Tabakarbeiter würde dadurch sehr erleichtert.

2. Den Anträgen von Leipzig schließen wir und an. Züllichau. 1. Der Berband ist in Süddeutschland in Gaue einzuteilen; für Norddeutschland nicht, da die Tabakarbeiter im Norden zum größten Teil organisiert sind.

2. Die Streifunterstützung in allen Städten gleich zu bemessen, und zwar für Ledige 9 Mark pro Boche, für Berheiratete Mark, für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mark pro Woche.

Begründung: Gleiche Beiträge, gleiche Unterstützung. 3. Die Arbeitslosenunterstützung ist vom ersten Tage ab zu gewähren.

4. Die Böchnerinnenunterftützung ift von 4 auf 6 Wochen zu verlängern, in dieser Zeit ist das übliche Krankengeld der in Betracht kommenden Beitragsklasse zu gewähren. Begründung: Da in Süddeutschland der größte Teil

der Arbeiter der Zigarrenindustrie aus Frauen und Mädchen befteht, so ift es unfre Aflicht, Unterftühungeftalen einzuführen, welche die Agitation bei Frauen erleichtert und fördert 5. Bei Krankheitsfällen und bei Erwerbsunfähigkeit find die

Kranken zu kontrollieren. 6. Arbeitsgefuche follen im Tabat-Arbeiter wieder auf

Uebersicht der Ginnahmen und Ausgaben des Deutschen Tabakarbeiter-Berbandes (Sik Bremen) für das Jahr 1904.

Ginnahmen:		Ausgaben:
An Duittungsbücher 1. Quartal	M 330.— 2	In Reiseunterstützung im 1. Quartal
, , 2. ,	, 222.80	2
<u> </u>	" 534.80 " 500.— 1 587.60	", Arbeitslofenunterftützung im 3. Quartal
" Rerhandsbeitragen à 25 Bfg. Alaffe I im 1. Quartal	# 10 808.75	"Fahrgelb für Mitglieber, benen Arbeit nachgewiesen, im 1. Quartal # 50.11
" Berbandsbeiträgen à 25 Bfg. Klaffe I im 1. Quartal	10 264.75	" Fahrgeld fur Weitglieder, denen urbeit nachgewiesen, int 1. Zauftat 36 30.11
	10 163.75	" Unterftugung für Rechtsschuß im 1. Quartal"
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	" 11 015.— " 42 252.25	" unterfrugung für Kechischung int 1. Chartait
" " " IA 1, "	₩ 13 518.05	" " " 77.55 ·
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	" 14 703.85	" " 4. " 67.37 " 234.07
	, 17 262.70	" Unterstützung beim Umzug im 1. Quartal
w w w w w w 4. w	<u>" 21 428.05</u> " 66 912.65	
" " " " " " " " " " "	% 15 927.80	" " " 3. "
n n n n n n n 2. n	" 15 755.25	", ", ", 4. ",
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	" 14.356.65 " 15.906.10 " 61.945.80	" Unterstützung für Maßregelung im 1. Quartal
# # " " " " # 4. "	<u># 22 615.20</u>	" " " 926.91 " 1495.86
" " " 45 " " IIA " 1. " · · · · · ·	22 764.15	" " 3. " 1495.86 % 1 495.86 % 1 204.35 " 4 886.98
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	" 22 958.55	<i>y y y y y y y y y y</i>
" " " " " " "	" 24 224.40 " 92 562.30	" Unterftützung an hinterblieb. beim Ableben ber Mitgl. im 1. Quartal 36 1 685.—
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	% 17 690.75	" " " " " 3. " 1 560.—
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,, 18 142.30	" " " 4. " 1455.— , 6355
" " " " " 3. "	" 18 205.55	" Unterftugung für Streitenbe im 1. Quartal
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	<u>" 20 067.85</u> " 74 106.45	2. " 1741.76
" 75 " IIC " 1. "	M 9 784.50	" " " 3. " 16 675.62
" " " " " " 2. "	, 10 277.25	", ", ", 4. ",
W . W . W . W . W . W	" 10 683.— " 11 698.50 " 42 443,25	" Unterftugung für erwerbsunfähige Mitglieder im 1. Quartal 36 47 261.77
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "		" " 2. "
"Reftmarken	<i>№</i> 40.65 397.45	" " 43 584.02 " 188 956.67
" Zinfen " freiwilligen Beiträgen		" " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
"Irvaliden- und Ortskrankenkassenbeiträge	,, 99.34	" Unterstützung für Wöchnerinnen im 1. Quartal
mrudgezahlten Gelbern	, 803.91	" " " " 3. " " 1695.—
" Rurudaablung zu Unrecht erhaltener Unterstügungen	, 726,22	" " " 4. " " 1590.— " 5999.93
" Brofduren	" 10.70 23.06	" Beihilfe für notleidende Rollegen
"Abonnement für den Tabak-Arbeiter		Unterstützung anderer Gewerkichaften
" Joningen Einnahmen	26.70	Noitationaunfosten
Rarichute guruckerhalten	, 100	"Ubonnement für den Tabaf-Arbeiter
Strafgelhern	. 91.12	"Beitrag für ben Internationalen Fonds
internationalen Marten	,, 8.60	" Bettrag für die Generationinitischen " 1971.43 " Unterschlagungen " 1258.20, Differenzen " 213.23 " 1171.43
" Sterbegelbern guruderhalten	" 57.40 " 35.—	uriidaesablten Beiträgen
" Darlehn guruderhalten	19.20	ionstigen Ausgaben 37.50
" Protofollen	" 137.55 " 11 262.09	Darlebn
" lettertuigen Settrugen fat Sonoon	Summa # 393 072.39	"Borfduß
And the state of t		"Beiträgen für die Ortskrankenkasse und Juvalibenversicherung . " 155.40 " Brotokolle vom Heimarbeiterkongreß
# #		" eingegangenen freiwilligen Beiträgen für England
ig the first term of the second of the seco	8.,	" Berwaltungsunkosten ber Zahlstellen: a) persönliche
and the second		b) sächliche
	angle had "	" Berwaltungsunkosten bes Vorstandes: a) persönliche
		b) jäckliche
		Summa # 385 403,95
the contract of the contract o	ners p A A A A	

a gas madd ga a			1					
		Bi	lang:				100 gts	7
Gefamt-Einnahmen								393 072.39
Gefamt-Ausgaben								" 385 403.95
Mithin eine Mehr=Ginnahme von .							n in the fire	M 7 668.44
Barbeftanh am 1 Samuar 1904								93 216.44
Mehr-Einnahme im Jahre 1904	• 142 •	٠.	• •	•	•	• •	• • •	7 000,44
Bleibt Barbeftanb am 31. Dezember	1904							₩ 100 884.88
Bon biefem Barbestand befanden sich	am 31	L. De	nembe	r 190	4:			" 51 390,46

In Banden bes Borftandes .

Der Borftand. 23. Nieder=Belland, Raffierer.

Summa . 100 884.88